



zu Drs. Nr. 219/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Erhebung der Kreisumlage

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Erhebung der Kreisumlage

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2017 wurde die Erhebung der Kreisumlage betrachtet. Insbesondere wurde hinterfragt, auf welcher Grundlage die Kreisumlage erhoben wird, wie diese berechnet und umgelegt wird und wie die Zahlungsmodalitäten sind. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Erhebungsgrundlagen für die Ermittlung der Kreisumlage sind:

- § 56 Kreisordnung (KrO),
- § 24 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) und
- § 6 der Haushaltssatzung des Kreises Düren (HS).

In § 56 KrO ist u.a. folgendes geregelt:

- Kreise können, soweit deren sonstige Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben.
- Ist die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kreisumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahrs auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.
- Die Kreisumlage ist für jedes Jahr neu festzulegen.
- Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Hj. geändert werden. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Abs. 2 KrO alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

§ 24 GFG bestimmt, dass die Kreisumlage in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen gem. § 23 Nummern 1 und 2 GFG (Steuerkraftmesszahlen der ka. Gemeinden; zu veranschlagende Schlüsselzuweisungen der ka. Gemeinden) festgesetzt wird.

§ 6 der HS schließlich regelt in Abs. 1, dass die Kreisumlage für das Hj. 2016 auf 46,49 v.H. der maßgebenden Umlagegrundlagen gem. GFG NRW festgesetzt wird. Abs. 3 regelt die vierteljährliche Zahlungsweise.

II. Erträge 2015 und 2016

Die Erträge für den o.a. Bereich werden bei Produkt 16.611.01, Sachkonto 4184000, Kreisumlage, nachgewiesen. Für die Hj. 2015 bzw. 2016 wurden folgende Erträge erzielt:

Hj. 2015, 46,49 % von 328.603.576,43 € = 152.767.802,68 €

Hj. 2016, 46,49 % von 359.443.042,66 € = 167.105.070,53 €

III. Prüfungsergebnisse

Wie bereits beschrieben, können für die Erhebung der Kreisumlage erst die aktuellen Umlagegrundlagen angesetzt werden, wenn die Haushaltssatzung verabschiedet ist. Eine zügige Erstellung der Haushaltssatzung ist daher anzustreben.

Prüfbemerkung

Dem Kreis Düren entstehen Zinsbelastungen, da die Haushaltssatzung in der Regel erst Mitte eines Jahres ergeht und demzufolge die Kreisumlage erst ab dem dritten Quartal unter Zugrundelegung der aktuellen Umlagegrundlagen erhoben werden kann. Dies ist kaum zu vermeiden, da die Haushaltssplanberatungen einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Weitere Zinsbelastungen sind durch die quartalweise Zahlung der Kreisumlage zu verzeichnen. Da die Zahlungsmodalitäten in der durch den Kreistag verabschiedeten Haushaltssatzung ausdrücklich festgelegt sind, ist dies nicht zu beanstanden. Außerdem sind die Zinsverluste aufgrund des zur Zeit niedrigen Zinsniveaus überschaubar.

Da wie stets in beiden Hj. die Haushaltssatzung erst im Laufe des Jahres erging, mussten für die ersten beiden Quartale die (niedrigeren) Umlagegrundlagen der Vorjahre zugrunde gelegt werden. Im Hj. 2016 z.B. konnten daher in den ersten beiden Quartalen lediglich jeweils 38,1 Mio. € anstatt 41,7 Mio. € erhoben werden. Die Beträge von ca. 7,2 Mio. € wurden zwar im dritten Quartal nachgezahlt, dem Kreis Düren ist trotzdem eine Zinsbelastung entstanden, die allerdings bei den derzeitigen niedrigen Zinssätzen überschaubar ist. Dieser Umstand ist hinzunehmen,

da die Haushaltsplanberatungen einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Gleiches hätte auch für das Hj. 2017 gegolten, hier wurden allerdings auf Wunsch der Bürgermeister der ka. Kommunen bereits vor Erlass der Haushaltssatzung die Umlagegrundlagen des Hj. 2017 herangezogen, so dass keine Zinsbelastung entsteht. Zu erwähnen ist noch, dass der Kreis aufgrund des Rücksichtsnahmegebots (§ 9 Abs. 2 KrO) für die Jahre 2017 und 2018 keine auskömmliche Umlage erhebt und stattdessen einen Teil der Ausgleichsrücklage einsetzen wird.

Anzuführen ist weiterhin, dass dem Kreis Düren Zinsbelastungen durch die quartalsweise Zahlung der Kreisumlage entstehen. Bei mtl. Zahlung stünden die Mittel dem Kreis früher zur Verfügung. Insofern tritt dieser in Vorleistung für die ka. Kommunen. Diese Zahlungsmodalitäten wurden allerdings durch den Kreistag in der Haushaltssatzung selbst festgelegt.

Im Zuge der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass die Zahlungen der ka. Kommunen fristgemäß eingegangen sind. Prüfungsbe-merkungen ergaben sich somit nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Ihrem Prüfberichtsentwurf führen Sie an, dass die quartalsweise Zahlung der Kreisumlage zu Zinsverlusten führt. Bei einer monatlichen Zahlung stünden die Mittel dem Kreis Düren früher zur Verfügung. Insofern tritt dieser in Vorleistung für die kreisangehörigen Kommunen. Dieser Umstand wird allerdings nicht durch Sie beanstandet, da die Zahlungsmodalitäten in der durch den Kreistag verabschiedeten Haushaltssatzung festgelegt sind.

Hierzu möchte ich ergänzend zwei Hinweise anbringen:

Je nach Kassenlage könnte die festgelegte Zahlungsmodalität auch zu "Zinsbelastungen" führen. Darüber hinaus entstehen durch die quartalsweise Zahlung auch Vorteile. So wird beispielsweise zum 20.05. die Umlage für die Monate April bis Juni erhoben. Hierdurch erhält der Kreis Düren die Zahlung für den Monat Juni früher als bei einer monatlichen Zahlung.

Des Weiteren wurden die seit einigen Jahren praktizierten Fälligkeitstermine auf Wunsch und in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt (Angleichung an die Realsteuerzahlungstage).

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung wird als erledigt betrachtet.